



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1049. (1) Nr. 16741, 3568.

C i r c u l a r e

des k. k. äbr. Landes-Guberniums zu Laibach. Mittelft welchem vor der erst neuerlich unter dem Titel: „Giovine Italia“ (das junge Italien) entstandene, staatsgefährliche Zwecke bezuglenden geheimen Gesellschaft gewarnt wird. — Als vor 12 Jahren die Secte der Carbonari die bürgerliche Ordnung in den Staaten Italiens mit einem gänzlichen Umsturze bedrohte, haben Se. k. k. Majestät um Allerhöchsthren Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung dieser Secte zu warnen; die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke derselben durch das gedruckte Circulare dieser Landesstelle vom 24. November 1821, Z. 15539, zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt machen lassen, damit unerfahrene und leichtsinnige Menschen, denen die Oberrn diese Zwecke sorgfältig verhehlten, hierüber belehrt, von der Theilnahme an der Verbindung der Carbonari abgehalten würden. — Die gleiche väterliche Sorgfalt des Landesfürsten bestimmte Allerhöchstdenselben nunmehr die nämliche Maßregel in Beziehung auf die im Laufe der neuen Zeiterignisse gebildete, nicht minder gefährliche, vielmehr einen gesteigerten Grad der Carbonari darstellende Verbindung unter der Benennung: „Giovine Italia“ (des jungen Italiens) anzuzunehmen. — Die Tendenz dieser Vereinigung ist der Umsturz der bestehenden Regierungen und der gesammten bürgerlichen Ordnung; die Mittel, deren sie sich bedient, sind die Verführung und selbst der durch geheime Oberrn in Form von Behmgerichten ausgesprochene Mord. So wie es sich nun von selbst versteht, daß Jeder, welcher diese hochverrätherischen Zwecke kannte und demungeachtet in die Gesellschaft der Giovine Italia trat, nach dem §. 52 des Strafgesetzbuches über Verbrechen des Hochverrathes schuldig ist, oder wenn er nach dem §. 54 und 55 desselben Strafgesetzbuches, da ihm der Zweck schon bekannt war, die Fortschritte

dieser Verbindung nicht hinderte, oder die Mitglieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Besetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Gesellschaft Giovine Italia entschuldigen können. — Wer daher immer von diesem Zeitpunkte an, in die gedachte Verbindung tritt, oder die Fortschritte derselben zu hindern, oder ihre Mitglieder anzuzeigen ferner unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §. §. 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzbuches über Verbrechen, welche unter ihrem vollen Inhalte nach angeführt sind, abgeurtheilt werden. — Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung jener Fälle, in welchen den Entdeckern gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, auch auf die Gesellschaft Giovine Italia seine Anwendung, daher er hier ebenfalls zu Jedermanns Kenntniß seinem vollen Inhalte nach angeführt wird. — Laibach am 27. Juli 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

§. 52. Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: a.) der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verletzt; b.) der etwas unternimmt was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegalung, Anwerbung, Auspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende

Handlung. — §. 53. Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt. — §. 54. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr in ihrer weitem Fortschreitung verhindern könnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwersten Kerker bestraft werden. — §. 55. Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm Bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtig unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schweren Kerker bestraft werden. — §. 56. Wer sich in die in dem Puncte des §. 52 ange deuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

3. 1042. (1) Nr. 16169/1808.

B e s c h r e i b u n g

erloschener Privilegien. — 1.) Bleizucker-Surrogat, von den Brüdern August und Michael Baling und Eleonora von Fick in Prag, (priv. am 17. April 1828.) — In den Rattunfabriken wird als Beizmittel für roth und gelb die essigsaure Thonerde erzeugt, durch die Zerlegung des Alauns mit Bleizucker, oder mittelst essigsauren Kalkes (des sogenannten Rothsalzes.) Eben so wird auch durch die Zerlegung von Eisenvitriol mit Bleizucker oder Rothsalz, essigsaures Eisenoxidul dargestellt, welches zur Rothgelbfarbe, so wie zur Erzeugung gemischter Farben, wie violett und braun verwendet wird. Die gewesenen Privilegiumsbesitzer haben als Ersatz des Bleizuckers bei der erwähnten Verwendung die Auflösung des zu Pulver gelblichten Kalkes in gut sedimentirten und hierauf destillirten Holzessig (sie nennen diese Auflösung Bleizucker-Surrogat) in Vorschlag gebracht, wobei sie bemerken, daß die Flüssigkeit bis zu 1. 15. Spec. Gewicht eingedampft, und etwas überflüssige Säure zugesetzt werden müsse. Eben so soll ein Zusatz von 7 Loth Zinnsalz, 8 Loth Salpeter und 8 Loth arseniksauren Kali,

zu jedem Centner dieser Flüssigkeit zur Erhöhung der Farben wesentlich beitragen. In der Beschreibung sind die Mischungsverhältnisse bei einigen Hauptfarben angegeben. Zur gelben Farbe werden genommen 100 Pfund Bleizucker-Surrogat, 84 Pfund Alaun, 23 1/4 Pfund arseniksaures Kali und 140 Maß Wasser; zur rothen Farbe 18 Pfund Alaun, 27 Pfund Bleizucker-Surrogat, 16 Loth arseniksaures Kali und 28 Maß Wasser; zur rostgelben Farbe 1 1/2 Pfund Eisenvitriol, 1 1/2 Pfund Bleizucker-Surrogat und 1 Maß Wasser, u. s. w. Dieses Beizmittel für Bleizucker soll mancherlei Vortheile, namentlich wenn die obengenannten metallischen Salze oder der Salpeter beigelegt werden, beim Rattundrucke gewähren. Insbesondere empfehlen die gewesenen Patentträger die Auflösungen vom holzessigsaurem Kalk mit etwas brennlichem Oehle verunreiniget bei rothen Farben, da dieser Beisatz, wie bei der Türkisch-Rothfarberey wirken, und den Glanz der Farbe erhöhen soll. — 2.) Kaffeemühle, vom Michael Bokorny zu Baumgarten nächst Wien, (priv. am 3. Februar 1832) — Diese Kaffeemühle, welche nicht nur zum Mahlen der Kaffebohnen, sondern mehrerer Gewürzgattungen, namentlich des Pfeffers verwendet werden kann, hat drei sogenannte Werke in einem aus Eisenblech verfertigten Kasten übereinander, welche mittelst einer Spindel und des bekannten Rädermechanismus in Bewegung gesetzt werden. Da alle drei Werke durch die angebrachten Zwischenräder in Bewegung gesetzt werden, so wird die schnelle Vermahlung größerer Quantitäten Kaffees oder Gewürzes möglich. — 3.) Verbesserungen in der Buchbinderarbeit, vom B. J. Selka und J. Selka in Wien, (priv. am 21. April 1824. — Diese angeblichen Verbesserungen bestehen darin: a.) Die Bücher nicht wie gewöhnlich mit Zwirn zu heften, sondern durch die Anwendung der Thiersehnen oder Fäden statt des Zwirnes den Einband dauerhafter zu machen; b.) Bücher, Kalender und Briestaschen nicht nur inwendig, sondern auch auswendig mit elastischen Rechen tafeln oder lackirtem Pergamente, dann mit Kapseln von verschiedenen Metalle zur Aufbewahrung des Bleistiftes auf der einen, und des Rechensteines auf der andern Seite zu versehen, und c.) bei allen zum Zusammenlegen eingerichteten Spiegeln, auch von Außen die erwähnten elastischen Rechentafeln oder lackirten Pergamentblätter anzubringen. — 4.) Hüte aus Pergament, Ziegen- oder Schaffhäuten, vom Johann Tchatzel und Peter Anton Girzig in

Wien, (priv. 21. April 1824.) — Die Verfabrungsart, solche Hüte, wozu sich die Pergamenthaut am besten eignet, ist folgende: Man läßt sich vom Drechsler eine Hutform verfertigen, und beliebige Dessins vom Modelstecher einschneiden. Ueber diese Form wird die gehörig im kalten Wasser gesezte Pergamenthaut gezogen, und in der Mitte der Form fest gebunden. Nun wird die Form auf den sogenannten Sattel gesetzt, unten abermals fest gebunden, und die Haut neuerdings fest angezogen, so daß sie fest anliegt und alle Falten verschwinden. — Auf dieselbe Art wird auch der Hutrand auf den Sattel gezogen und mit kleinen Nägeln befestigt. Man läßt nun den auf solche Weise geformten Hut so lange angeheftet, bis die Haut ganz trocken ist. Es ist begreiflich, daß solche Hüte keiner Naht bedürfen, und daß sie sich durch eine besondere Feuchtigkeithauszeichnung. Die Abfälle des Pergamentes oder der Hüte werden zur Bereitung des Mundleims (der feinsten Leimgattung) verwendet. — 5.) Verbesserung in der Bearbeitung der Bijouterie-Waaren aus Tomback, vom Jacob Weiß in Wien, (priv. am 14. Mai 1824.) Diese Verbesserung bezieht sich auf die Behandlung des emaillirten Tombacks beim Vergolden, welche der gewesene Privilegiumsbesitzer wie folgt beschreibt: Man gibt die emaillirten Tombackgegenstände in eine Beize, welche nichts anders, als mit Vitriolölhl gesäuertes Wasser ist, (4 Loth Vitriolölhl auf ein Maß Wasser) worin sie so lange liegen bleiben, bis die Oberfläche ganz rein ist; hierauf folgt das sogenannte Scheidewassers, (2 Loth des Ersteren auf einen Theil Vitriol) und dann das Vergolden mit Goldamalgams. Zuletzt färbt man die vergoldeten Gegenstände zweimal und zwar das erstemal mit einer in Wasser aufgelösten Composition aus 8 Loth Salpeter, 4 Loth römischen Allaun, 2 Loth Steinsalz und 4 Loth Kochsalz; das zweitemal mit einer Mischung, bestehend aus 4 Loth Salpeter, 3 Loth Kochsalz, 1 1/2 Loth blauen Vitriol und 1 Quentchen römischen Allaun, nach der bekannten Weise. — 6.) Neue Galanterie-Arbeiten aus Leder, Holz, Bein &c. von Franz Krazer und Carl Hirschfeld in Wien, (priv. am 17. Juli 1824.) — Bei diesen Arbeiten, welche von mannigfaltiger Art, namentlich Damenschächer, Sonnenschirme, Ridikuls &c. sind, ist eine mechanische Vorrichtung angebracht, die durch ihre Wirkung auf das innere Gerippe dieser Arbeiten es möglich macht, die äußere Form der Letzteren,

eine Blumenguirlande, Feyer u. dgl. vorstellen, augenblicklich bloß durch den Druck oder Schieber in eine ganz andere zu verwandeln. — 7.) Verbesserungen in der Fabrikation der Handschuhe, vom Ignaz Joseph Walliser und Friedrich Oberer in Wien, (priv. am 12. Jänner 1823.) — Diese Verbesserungen bestehen im Ausschneiden und im Doliren des Leders. Ersteres geschieht mittelst eines Durchschlages, wodurch mit einem Male durch die scharfen Umrisse des Schneideeisens (der Schneidform) der Zuschnitt des Handschuhes erfolgt; das Doliren wird aber mit einer eigenen Dolir- oder Schärmaschine verrichtet. Das Leder in einen Rahmen eingespannt, befindet sich auf einer horizontalen Marmorplatte liegend, und das Dolir-, Schär- oder Schabmesser wird mittelst des bekannten Kurbelmehanismus durch einen Fußschämel oder Tritt in Bewegung gesetzt. — 8.) Neuer Wagen vom Rudolph Bollinger in Wien, (priv. am 6. Jänner 1823.) — Das Wesentlichste in der Construction dieses Wagens besteht darin, daß sich die Achse jedes Rades mit demselben umdreht, und daß um jede Achse vier Frictionsräder oder Scheiben angebracht sind, wodurch die Reibung beim Umdrehen der Achsen vermindert und sonach viel weniger Kraft zur Bewegung des Wagens erforderlich wird. Der gewesene Privilegiumsbesitzer behauptet, daß ein auf solche Art construirter Wagen auf 100 Pfund Last nur 4 1/2 Pfund Kraft bedarf. — 9.) Walzendruckmaschine vom Georg Haury und Bernhard Gertmann zu Ebreichsdorf in Niederösterreich, (priv. am 6. Mai 1826.) — Diese Maschine, mittelst welcher mehrere Farben beim Drucke angewendet werden können, hat zwei Dessins-Walzen, welche genau in Uebereinstimmung (Raport) gravirt sind, aber nur eine Preßwalze. Jede Dessins-Walze läuft wie gewöhnlich in einem Farbentroge, und hat eine Abstreifklinge, sogenannte Rapel oder Doktor. Der Mechanismus zur Bewegung der Walzen ist so eingerichtet, daß die eine allein, oder alle zwei in Umdrehung gesetzt werden können. Will man mehr als zwei Farben auf einmal drucken, so werden abgefonderte Farbkästen aus in Dehl gesottenem Buchsbaumholze gebraucht, welche genau passende, bis zum Umkreise der Walze reichende Schuber haben, damit die in den Farbfächern enthaltenen Farben unvermischt bleiben. Nach der Bemerkung der gewesenen Privilegiumsbesitzer müssen jedoch solche Farben gewählt werden, welche sich beim Ausfärben mit den Farbstoffen gut vereinigen.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1056. (2) Nr. 9554.

R u n d m a c h u n g

des k. k. Laibacher Kreisamtes. — Die hohe Landesstelle hat die Vornahme verschiedener Conservations-Arbeiten im hiesigen Lycealgebäude, bestehend in Maurerarbeit sammt Materiale, Steinmeharbeit, Zimmermannsarbeit sammt Materiale, Tischler-, Schlosser-, Hafner-, Glaser-, Anstreicher-, Maler- und Spenglerarbeiten; mit hohem Decrete vom 13. Juli l. J., Nr. 14694, zu genehmigen geruhet, zu welchem Behufe eine Minuendo-Licitation am 14. August l. J., um 10 Uhr Vormittags, bei diesem k. k. Kreisamte Statt finden wird, wobei die allfälligen Unternehmungslustigen zu erscheinen hiermit aufgefordert werden. — Laibach am 31. Juli 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1051. (2) Nr. 5160.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nomine der Armen der Expositur Grafenbrunn, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nachdem am 15. März d. J. zu Grafenbrunn im Bezirke Prem verstorbenen Priester Stephan Lautscher, die Tagsatzung auf den 2. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. Juli 1833.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 1036. (3)

Garbenzehente = Verpachtung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter zu Landstraß wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der wohlhöbl. k. k. allr. Cameral-Verwaltung, ddo. 20. Juli 1833, Zahl 12186/2833, die versteigerungswise Verpachtung der, in den Pfarren Landstraß, St. Barthelma, heil. Kreuz, Arch und Haselbach befindlichen Staatsherrschaft Landstraßer Garbenzehente, sammt dem Jugend-, Garben- und Weinzehente, dann Bergrechte von Straßhofese, am 27. August l. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November

1833, bis letzten October 1842, in der hiesigen Amtskanzlei werde abgehalten werden; wozu die Pachtliebhaber mit dem Beifage eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können. — Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präclustotermis von sechs Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meißbieter eingeleitet werden wird. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 25. Juli 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1054. (1) J. Nr. 894.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Schneeberg macht kund: Es seien zur Erhebung des Activ- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Personen die Tagsatzungen mit Anhang des § 814 b. G. B. auf folgende Tage, als: nach Paul Wouha von St. Veit auf den 29., und nach Jacob Klauzhar von St. Veit auf den 30. August l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden.

Bezirksgericht der Herrschaft Schneeberg am 1. August 1833.

Z. 1051. (3) ad Nr. 550.

Feilbietung = Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Dr. Maximilian Burgbach, wider Johann Martitsch, älterlich Lucas und Maria Martitsch'sten Rechtsnachfolger, wegen schuldigen 250 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung der, dem Begtern gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten Realitäten, nämlich: des in der Stadt Krainburg, sub Consc. Nr. 101 liegenden, gerichtlich auf 1311 fl. 20 kr. geschätzten Hauses, und des auf 91 fl. 20 kr. betheuereten Ueberlandsacker's u. velkem Polle gewilliget, und deren Vornahme auf den 27. Juni, 27. Juli und 27. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Krainburg mit dem Beifage anberaumt worden, daß die gedachten Realitäten, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagatzung um den Schätzungsmwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beifage zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg den 20. April 1833.

Unmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach														Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibacherflusses in den Gruber'schen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Juli	31.	27	6,0	27	4,8	27	3,1	—	12	—	20	—	16	schön	schön	Regen	+	0	11	0	
Aug.	1.	27	2,3	27	2,3	27	5,0	—	13	—	16	—	13	schön	Regen	heiter	+	1	10	0	
"	2.	27	3,0	27	2,2	27	1,9	—	11	—	18	—	16	schön	schön	regner.	+	0	9	0	
"	3.	27	1,6	27	1,7	27	2,1	—	14	—	18	—	15	trüb	schön	l. heiter	+	0	7	0	
"	4.	27	2,7	27	3,0	27	4,1	—	12	—	20	—	15	schön	schön	Regen	+	0	5	0	
"	5.	27	5,0	27	4,8	27	3,8	—	11	—	19	—	15	schön	schön	heiter	+	0	3	0	
"	6.	27	3,7	27	2,2	27	2,2	—	11	—	20	—	15	Nebel	heiter	heiter	+	0	2	0	

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 2. August 1833.

Hr. Joseph Pancera, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Vincenz Prager, Mediciner; Fräulein Leovadia Salky v. Senheim, Bürgerstochter, und Fräulein Magdalena Müller, Bürgerstochter, alle drei von Wien nach Triest. — Hr. Anton Ezeke, Handelsmann, von Triest nach Rohitsch. — Hr. Wilhelm Markbreiter, Handelsmann, von Kanischa nach Kanischa. — Frau Maria Weber, Schatzungs-Inspectoratswitwe, sammt Familie, von Adelsberg nach Wien.

Den 4. Hr. Julius Eichhorn, und Hr. Adolph Geise, königl. preussische Assessoren; beide von Wien nach Triest. — Hr. Ernest Herr, pensionirter Beamter, sammt Frau; und Hr. Joseph Wessner, Handelsmann; beide von Triest nach Wien. — Hr. Philipp v. Nechfeld, k. k. Professor, sammt Sohn Franz, von Görz nach Grätz.

Den 5. Hr. Aloys Di Cillia, Handelsagent, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Franz Langer, Handelsmann, von Triest nach Grätz. — Hr. Emanuel Großmann, Handelsmann, von Sabern nach Triest.

Den 6. Hr. Joseph Graf v. Barcozzi, Magnat, sammt Gemahlin, von Fiume nach Neustadt. — Hr. Martin Salky, Landrath, von Rovigno nach Rohitsch. — Hr. Carl Dittmar, Kaufmann, von Triest nach Wien. — Hr. Franz Freyherr v. Degracia, Conzeipist, von Wien nach Triest. — Hr. Franz Edlauer, Dr. und Professor, von Grätz.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 31. Juli 1833.

Andreas Mehle, geworfener Tagelöhner, alt 81 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 23, an Altersschwäche.

Den 2. August. Dem Herrn Joseph Schidan, Getreidehändler, seine Tochter Maria, alt 1 1/2 Jahr, in der Gradischa-Vorstadt, Nr. 14, an der Auszehrung. — Gertraud Smelka, Stiftungspründnerin, alt 84 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an Altersschwäche.

Den 3. Frau Maria Schweg, Gastwirthswitwe, alt 97 Jahr, in der Capuciner-Vorstadt, Nr. 42, an Entkräftung. — Maria Berneg, Witwe, alt 82 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 22, an der Brustwassersucht.

Den 4. Aug. Dem Herrn Andreas Undres, Manns-Kleidermacher, seine Tochter Anna, alt 5 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 11, an der Schleimruhr.

Den 5. Dem Georg Börter, Tagelöhner, sein Weib Agnes, alt 67 Jahr, in der Barmherzigengasse, Nr. 128, an der Lungenlähmung. — Aloysia Schurbin, Inwohnerin, alt 43 Jahre, in der Kruggasse, Nr. 89, an der Abzehrung. — Dem Herrn Anton Escherne, Schlossermeister, sein Sohn Anton, alt 5 Tage, in der Schustergasse, Nr. 170, an Fraisen.

Anmerkung. Im Monate Juli sind 51 Menschen gestorben.

Cours vom 2. August 1833.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	94 15/16
detto detto zu 4 v. H. (in C.M.)	86 2/5
Berzose Obligation, Hoffkammer-Obligation, d. Zwangs-Darlehen in Krain u. Avaria-Obligat. der Stände v. Tyrol	zu 5 v. H. 94 3/4 zu 4 1/2 v. H. — zu 4 v. H. 86 1/8 zu 3 1/2 v. H. —
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	134 1/4
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	54 3/4
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	44
Obligation. der allgem. ungar. Hofkammer	zu 2 v. H. (in C.M.) 43 3/5
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 5 v. H. — zu 2 1/2 v. H. 54 1/2 — zu 2 1/4 v. H. — zu 2 v. H. 43 3/5 — zu 1 3/4 v. H. —

Bank-Actien pr. Stück 1255 in Conv. = Münze.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1057. (1) Nr. 5100.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Ferdinand Brugnak, k. k. Oberlieutenant, der Josephine Erbach, gebornen Brugnak, und des Herrn Prokopp Endlicher, als gesetzlichen Vertreter seiner minderjährigen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 31. Mai l. J., ab intestato verstorbenen Frau

Elisabeth Endlicher, die Tagelohnung auf den 2. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach den 23. Juli 1833.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1039. (3) ad Nr. 250.
K u n d m a c h u n g.

Das von Heinrich Bessel bisher genossene 7te v. Schellenburg'sche Studentenstipendium pr. 54 fl. 43 2/3 kr. C. M., wozu dem Ständisch-Berordneten-Collegio in Krain das Präsentationsrecht gebührt, kommt mit Schluß dieses Studienjahres, wegen Vollendung der juridisch-politischen Studien an der Universität zu Grätz, von Seite des obigen Stiftlings Bessel, in Erledigung. — Zur Uebertommung dieses Stiftungsplatzes sind nur gesittete, wohlerzogene, zum Studiren taugliche, arme, oder gering bemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige und vorzüglich Befreunde des Stifters, geeignet. Jene Studierende, welche solchemnach Ansprüche auf diesen erledigten Stiftungsplatz machen zu können glauben, werden daher hiermit angewiesen, ihre Bittgesuche binnen sechs Wochen bei dieser Ständisch-Berordneten Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Tauffcheine, mit dem Beweise über die Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Pocken überstanden haben, dann über die allenfällige Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studienzeugnissen von den beiden letztern Schul-Semestern auszuweisen. Von der Ständisch-Berordneten Stelle in Krain. Laibach am 20. Juli 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1060. (1)
Warasdiner - Töplizer - Wirthshaus - Verpachtung.

Da die Pachtzeit des großen Einkehrwirthshauses in dem, dem hochw. Agramer Domcapitel zugehörigen, und sehr besuchten Badorte „Töpliz“ bei „Warasdin“, mit 23. April 1834 erlischt, wird dasselbe neuerdings mittelst der, am 19. September d. J., im Orte selbst, und zwar in der herrschaftlichen Kanzlei abzuhaltenden Licitation auf drei nach einander folgende Jahre verpachtet.

tation auf drei nach einander folgende Jahre verpachtet.

Dieses Gasthaus besteht aus folgenden Bequemlichkeiten:

- a.) zu ebener Erde aus zwei großen Wirthswohnungen, einem Dienstbothen, und drei Badegästezimmern, einer Wäschkammer, einer Küche, einer Speisekammer, einem größeren und zwei Handkellern, und einem Gewölbe;
- b.) im ersten Stocke: aus einem großen Tanz- und Speisesaale, einem Billard- und einem Eredenzzimmer;
- c.) im ersten und zweiten Stocke: aus 50 meublirten, und mit herrschaftlichem Bettzeuge und Wäsche versehenen Gastzimmern, und drei Kaffeeküchen. Das Billard, die Meublen und Wäsche werden dem Pächter gegen Inventar übergeben.
- d.) Hierzu gehören in den Gebäuden im Hofe: die gemauerten Stallungen, Wagenschuppen zum Sperren, Wäschschelküche, ein großer Rükchengarten, und die Hälfte der großen herrschaftlichen Eisgrube.

Dem Pächter zugesicherte Vortheile sind:

- 1.) Er beziehet von den Gästen die festbestimmte Zimmertaxe, und ist zugleich Traiteur, jedoch gegen die jährlich mit seinem Einverständnisse von der Direction auszuarbeitende pünctlich zu beobachtenden Tariffe.
- 2.) In der Regel muß er zwar herrschaftliche Weine, gegen Recompense von 6 kr. C. M. pr. Eimer ausschänken, jedoch stehet es dem Pächter frei, ein gewisses Quantum alte und neue Weine, um die durch die Herrschaft zu bestimmenden, und von dem currenten nicht abweichenden Preise von derselben abzunehmen, wo es ihm sodann freistehet, entweder diese oder auch fremde Weine im Gasthause auszuschänken. In jedem Falle aber kann er Liqueure jeder Gattung halten und veräußern.
- 3.) Dreißig Klafter Brennholz bekommt er von der Herrschaft unentgeltlich, weiters zehn Klafter zu dem Preise von 1 fl. 12 kr., den übrigen Bedarf aber zu 2 fl. C. M. frei ins Gasthaus gestellt.
- 4.) Alle Frühjahre wird das Gasthaus auf herrschaftliche Unkosten ausgeweißet, gepuht, und zu dem Zimmerreiben die nöthige Handarbeit geliefert; die weitere Reinhaltung aber liegt dem Pächter ob.
- 5.) Der Boden ober dem Saale gehört dem Pächter, der übrige aber bleibt zur Verfügung der Herrschaft.

Die ohnehin bekannten, jedem Gastgeber und Pächter obliegenden Verbindlichkeiten, die in den Pachtvertrag gewöhnlich aufgenommen werden, können während dieser Zeit sowohl in der Directorial-Kanzlei zu Agram, als auch in der hiesigen Herrschafts-Kanzlei eingesehen werden, und werden auch vor der abzuhaltenden Licitation verlesen, worunter jedoch diese die außergewöhnlichen sind: daß der Pachtnehmer während der Badezeit den Badearzt mit Wohnung, Kost und Bedienung unentgeltlich zu versehen, und eine Wäscherin zu halten verbunden sey.

Jeder Mitlicitirende hat vorher ein Reuegeld von 150 fl. C. M. zu erlegen, welches ihm, wenn er das Gasthaus erstehet, in die erste Ratenzahlung eingerechnet, den nicht Erstehenden aber nach beendigter Licitation zurückerstattet wird. Auch haben sich Fremde, hier unbekannt Mitconcurrivende mit gültigen Zeugnissen ihrer Kenntniß und ihres Wohlverhaltens und einer Caution von 500 fl. C. M. entweder im Baren, oder nach dem Course zu berechnenden Staatsobligationen zu versehen, und solche vor der Licitation vorzuweisen. Die Zahlungsstermine der zu versprechenden Pachtsumme werden so bestimmt, daß das erste Quartal bis letzten Mai, das zweite bis 8. Juli, das dritte bis letzten September, und das vierte Quartal mit Ende December jeden Jahres bei Strafe der Duplicirung erlegt wird.

Sollte Jemand bloß das Traiteurhaus mit den für den Wirth bestimmten Zimmern, Küchen, Kammern, Kellern, Garten und Eisgrube, ohne Besorgung und Taxenerhebung der Gastzimmer zu übernehmen wünschen, so hat sich ein solcher vorläufig entweder bei der Güter-Direction in Agram, auf dem „Harmischenplaz“, Haus-Nr. 303, im ersten Stocke, vom 1. September d. J. angefangen, oder aber in Töpliz selbst bei dem Hofrichteramte bei Zeiten zu melden, damit die d. s. f. fälligen Bedingnisse besprochen werden können.

Pachtlustige werden demnach für den 19. September d. J. in das „Töplizer Schloß“ zu der obigermassen von 10 bis 12 Uhr Früh abzuhaltenden Licitation höflichst eingeladen.

Herrschaft Töpliz am 18. Juli 1833.

B. 1048. (1)

E d i c t.

Nr. 746.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Nicolaus Recher von Laibach, gegen Joseph Jamnig zu Laß, wegen aus dem Urtheile vom 7. Juli 1832 schuldigen 265 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung des, dem Legtern gehörigen, dem Dominio Stadt Laß, sub Urb. Nr. 76,

dienszbaren, und auf 2061 fl. gerichtlich geschätzten Hauses in der Stadt Laß, Haus-Nr. 81, sammt den dazu gehörigen Bierhause, dann Waldungen und sonstigen Zugehör, gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 29. August, 30. September und 30. October 1833, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Loco gedachten Hauses mit dem Beifuge bestimmt worden, daß, wenn die erwähnte Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungsstagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung hier bei Gericht einzusehen.

Laß am 27. Juli 1833.

B. 1045. (1)

E d i c t.

ad Nr. 580.

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch, wird der Katharina Wirt und Peregrin Sumler, und ihren allfälligen Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es seien Rubriken des vom Anton Suppantšwitsch von Kolobratz, wider Anton und Maria Flöre gestellten Ansuchens um die executive Feilbietung der, zu Lukoviz gelegenen, auf Namen Anton Flöre vergewährten, der löblichen Staatsherrschaft Michelstetten, sub Urb. Nr. 609 dienszbaren 1 1/2 Hube, de praes. 12. Juni l. J., B. 580, wegen schuldigen 500 fl. M. M. zuzustellen.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Pfefferer Advocat zu ihren Curator bestellt, welcher ihre Rechte nach dem für die k. k. Erblande bestimmten Besetze zu verwahren hat.

Dieselben werden daher durch dieses Edict erinnert, daß sie zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder aber einen andern Sachwalter bestellen und hieortz bekannt machen, und überhaupt im rechtlichen Wege ordnungsgemäß einzuschreiten wissen mögen, widrigenz sie sich selbst alle üblen Folgen zuschreiben haben werden.

Egg ob Podpetsch am 15. Juli 1833.

B. 1046. (1)

E d i c t.

Nr. 580.

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch, als Personal-Instanz, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Anton Suppantšwitsch von Kolobratz, als der Dr. Johann Burger'schen Frauen Erbinnen Johanna v. Höfferin und Paulina Jaborniz, und Peregrin Sumler'schen Cessionärs, de praes. 12. Juni l. J., B. 580, wider Anton und Maria Flöre von Lukoviz, in die executive Veräußerung der, auf Namen Anton Flöre vergewährten, zu Lukoviz gelegenen, der löblichen Staatsherrschaft Michelstetten, sub Urb. Nr. 609 unterthänigen, gerichtlich auf 2895 fl. 35 kr. geschätzten 1 1/2 Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsbaugebäuden, und der auf 8 fl. 16 kr. geschätzten Fohrnisse, wegen vom Anton Flöre, aus dem Urtheile vom 11. Jänner 1830 schuldigen 360 fl., dann 40 fl., und aus dem Urtheile vom de eodem dato von Anton und Maria Flöre rückständigen 100 fl., sammt Zinsen und Kosten gewil-

ligt worden, und hiezu unter Einem die Tagssajungen auf den 5. September, 5. October und 7. November l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anhange angeordnet, daß, im Falle diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten Tagssajung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Erstbekundigten mit dem Beisage eingeladen werden, daß sie die diebställigen Vicitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzlei einsehen können.
Egg ob Poppetsh am 15. Juli 1833.

Z. 1059. (1) J. Nr. 1341.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Troshain am 22. April l. J. verstorbenen Halbhübler Anton Suppantusch, vulgo Klemenzek, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben solchen bei der diebstalls auf den 30. August l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gericht anberaumten Liquidationstagssajung so gewiß anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weizelberg am 26. Juli 1833.

Z. 1027. (3) ad Nr. 606.

E d i c t.

Zur Abhandlung des Nachlasses des zu Goyrau, Pfarr St. Marein, ab intestato verstorbenen Miethhüblers Lucas Karath von Kapouze, wird der 22. August d. J., Nachmittags um 3 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt. Es haben daher alle Jene, welche zu diesem Nachlasse als Erben, Legatäre, oder aus einem andern Rechtstitel einen Anspruch zu machen gedenken, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten hiebei zu erscheinen, widrigens die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an Denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Kreutberg am 1. Juli 1833.

Z. 1041 a) (3) Nr. 1436.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Lorenz Franz, ob seiner Forderung bei der Katharina Matsberg pr. 30 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der für die Schuldnerinn auf der löbl. D. R. O. Commenda Laibach, sub Uer. Nr. 310, dienstbaren Halbhube des Mathias Schidan, aus dem Schuldscheine, ddo. 15. September 1831, intabulirten Forderung pr. 400 fl. bewilliget, und hiezu drei Termine, als: auf den 28. August, 28. September und 1. October 1833, jedesmal Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Beisage anberaumt wurden, daß diese in die Execution gezogene Sappost bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter

deren Kennwerthe, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Laibach am 20. Juli 1833.

Z. 1055. (1)

Wohnungen zu vermieten.

In dem Hause, Nr. 171, am neuen Markte, ist der aus sechs schönen Zimmern bestehende erste Stock, sammt dazu gehöriger Küche, Speisekammer und zwei Kellern, oder auch vier bis fünf Zimmer des ersten Stockes mit Küche, Speisekammer und den Kellern, dann ein oder zwei große Zimmer abgetrennt, diese für ledige Herren; ferner in den Messanzen zwei Zimmer mit einer Küche, endlich zu ebener Erde ein Zimmer, vorzüglich zur Schreibstube für Herren, welche am Raan Geschäfte haben, geeignet, zu vergeben.

Miethlustige werden ersucht sich an den Hauseigentümer im zweiten Stocke zu wenden.

Laibach den 4. August 1833.

Z. 1068. (1)

Verkaufs = Anzeige.

In der Carlstädter-Vorstadt ist das schöne Haus, Nr. 8, sammt Weingarten der diebställigen Weinlese, welche 40 bis 50 Eimer betragen dürfte, und der Erbdäpfelfechung; dann einem dazu gehörigen, in Mlouza liegenden Gemeintheile, täglich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, sich an Herrn Mloys Wasser, Handelsmann am alten Markte, Nr. 21, zu verwenden.

Im nämlichen Hause ist auch stündlich ein schönes Quartier, mit fünf Zimmern sammt Zugehör, mit oder ohne Pferdestall, zu vergeben.

Z. 1069. (1)

Wohnungs = Vermietung.

Im Hause, Nr. 148, am St. Jacobsplatze, ist im zweiten Stocke ein kleines Zimmer mit Einrichtung, und zu ebener Erde ein Gewölbe, stündlich zu vermieten; auch ist ein Stall auf 5 Pferde nebst Heubehältniß zu kommenden Michaeli zu vergeben. Das Nähere ist im zweiten Stocke daselbst zu erfragen.

In der

J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

Paur, J. B., kurze Volkspredigten zur Beförderung einer reinen Glaubens- und Sittenlehre auf die Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. 2 Theile. Linz, 1814. 3 fl.
Muser, kurze Predigten zum Früh-Gottesdienste auf alle Festtage des ganzen Jahres. Zweite Auflage. Linz, 1817. 40 kr.